

# GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

## 1. Ausgangslage

Die neue Verfassung des Kantons Zürich bewirkt einen umfassenden Anpassungsbedarf verschiedener kantonaler Gesetze, die es wiederum notwendig machen, die Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon anzupassen.

Die gültige Gemeindeordnung wurde im Jahre 2000 umfassend und weitsichtig überarbeitet, die jetzige, zwingende Anpassung an die übergeordnete Gesetzgebung bewirkt dadurch nur einen geringen Revisionsbedarf, der einer Nachführung entspricht.

Gemäss Art. 8 GO unterliegt diese Teilrevision dem obligatorischen Referendum. Die Volksabstimmung ist für den 17. Mai vorgesehen.

## 2. Überprüfung der GO durch die GPK

Da die Änderungen der GO einer Nachführung entsprechen und grundsätzlich keine materiell neuen Punkte beinhalten, prüfte die GPK die abgeänderten Punkte auf deren Vereinbarkeit mit der gültigen GO sowie auf die Notwendigkeit der Anpassungen.

Die Revision erfolgte durch eine Arbeitsgruppe mit den Stadträten Walter Fehr, Walter Epli und Valentin Perego sowie dem Verwaltungsdirektor Hans-Ruedi Bauer und Ueli Boetschi. Da kein echter Revisionsbedarf vorlag, wurde auf eine Beteiligung von Mitgliedern des Gemeinderats oder externen Spezialisten verzichtet. Eine interne „Vernehmlassung“ wurde mit allen Ressorts durchgeführt. Bei Unklarheiten wurde das Gemeindeamt des Kantons einbezogen, das auch eine Vorprüfung der vorliegenden Fassung vornahm.

Die GPK erörterte sämtliche inhaltlichen Änderungen mit Walter Fehr und Ueli Boetschi; der Bereich Schule separat mit dem Schulpräsidenten Hans Zolliker sowie dem Leiter der Schulverwaltung Roger Würsch.

## 3. Erwägung der GPK

Im Folgenden werden nur jene Artikel aufgeführt, die nach Ansicht der GPK auch anders geregelt werden könnten. Für sämtliche sprachlichen und zwingend logischen Anpassungen verweisen wir auf den Bericht des Stadtrat-Antrags.

Originaltexte der Gemeindeordnung sind *kursiv* wiedergegeben.

### Art. 7 Urnenwahl

~~5. die verantwortliche Person für das Stadtmann- und Betreibungsamt~~

Die verantwortliche Person für das Stadtmann- und Betreibungsamt wird nicht mehr an der Urne gewählt, sondern durch den Stadtrat (siehe weiter hinten Art. 67)

Die GPK stimmt dem Antrag des Stadtrates zu, schlägt aber für das Friedensrichteramt wie in der geltenden Ordnung eine geschlechtsneutrale Formulierung vor.

### Wohnsitzpflicht

§ 23 GPR (Gesetz über die politischen Rechte) schreibt eine Wohnsitzpflicht neu einzig für die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates vor. In Anwendung von Abs. 3 wird die Praxis der Wohnsitzpflicht in der Gemeindeordnung wie bisher aufrecht erhalten, was neu einer expliziten Erwähnung bedarf. Die Wohnsitzpflicht besteht also in Opfikon nach wie vor für die Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrats, der Schulpflege, der Fürsorge- und der Vormundschaftsbehörde, jedoch nicht für das Stadtammann- und das Friedensrichteramtsamt.

### **Art. 25 Teilnahme- und Antragsrecht des Stadtrates**

*Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.*

Neu können auch Behörden mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (Schulpflege, Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde) an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen und Anträge stellen.

### **Art. 36 Allgemeine Befugnisse, Ziffer 11**

*Im Übrigen stehen dem Gemeinderat zu:*

*Beteiligung an Aktiengesellschaften oder Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, bei denen die Stadt finanzielle Risiken trägt.*

Die Kompetenz des Gemeinderats zur Beteiligung an Aktiengesellschaften wurde gestrichen.

Neu kann der Stadtrat Aktien erwerben, solange die finanziellen Kompetenzen von CHF 20'000, die in Art. 44 / Ziffer 9 geregelt sind, nicht überschritten werden (siehe Art. 44 weiter unten).

### **Art. 38 Ziff. 11:**

*Soweit nach der Gesetzgebung von Bund und Kanton oder nach der Gemeindeordnung nicht andere Organe zuständig sind, obliegen dem Stadtrat die:*

*11. Ergreifung des Gemeindereferendums*

Gemäss Art. 33, Abs. 4, Kantonsverfassung, ist festzuhalten, welches kommunale Organ für die Ergreifung des Gemeindereferendums zuständig ist.

Der Stadtratsantrag sieht vor, dass der Stadtrat diese Kompetenz hat. Es wäre auch möglich, den Gemeinderat mit dieser Kompetenz zu beauftragen. Die GPK vertritt mit dem Stadtrat die Auffassung, dass das Gemeindereferendum oft mit einem gewissen Zeit- und Entscheidungsdruck einher geht (möglicherweise Koordination mit anderen Gemeinden). Diese Kompetenz soll aus Gründen der Praktikabilität sinnvollerweise beim Stadtrat liegen.

### **Art. 42:**

~~*Die Verwaltungsratsantiemen sind der Stadtkasse abzuliefern.*~~

Die Bestimmung zur Abführung der Verwaltungsratsantiemen an die Stadtkasse ist vor allem auf die frühere stadträtliche Delegation in die Verkehrsbetriebe Glattal zurückzuführen. Heute fällt lediglich noch die Delegation in den Verwaltungsrat der Energie Opfikon AG durch zwei Mitglieder des Stadtrates darunter. Deren Mehraufwand soll zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Spesen mit der Ausrichtung der Antiemen abgegolten werden. Bisher mussten die Antiemen an die Stadtkasse abgeliefert werden.

Die GPK ist entgegen dem Stadtratsantrag mit 3:1 Stimmen aus grundsätzlichen Überlegungen der Auffassung, dass ein Stadtratssitz unabhängig von etwaigen Verwaltungsratsmandaten entschädigt werden sollte und beantragt deshalb, die bisherige Regelung beizubehalten und die Verwaltungsratsantiäten an die Stadtkasse abzuführen.

#### **Art. 44 Ziff. 9:**

*Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über:*

9. *Finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter bis zu einem Kaufpreis von CHF 20'000, falls damit keine Nachschussverpflichtung eingegangen wird und die Beteiligung höchstens 20% des Grundkapitals ausmacht.*

Dem Stadtrat soll mit dieser neuen Formulierung im Rahmen der bisherigen Finanzkompetenz die Handlungsmöglichkeit geboten werden, operativ hilfreiche, geringe Beteiligungen mit klar abgrenzbarem Risiko eingehen zu können.

In Art. 36 Ziff. 11 beantragt der Stadtrat, dass der Gemeinderat keine Aktiengeschäfte tätigt. Nun wäre die Kompetenz beim Stadtrat, dafür aber begrenzt. Die GPK ist mit dieser, materiell unerheblichen, Änderung einverstanden.

#### **Art. 54 bis 66 Schulpflege**

Das neue Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 führt zu grösseren Veränderungen und demzufolge zu Anpassungen der Gemeindeordnung.

Die verschiedenen Organe sind gesetzlich umschrieben, mit Beginn des laufenden Schuljahres wurden bereits die Schulleitungen und die Schulkonferenz eingeführt.

Die Reduktion der Schulpflege von 15 auf 9 Mitglieder ist bedingt durch die Verlagerung von operativen Tätigkeiten von der Schulpflege an die Schulleitungen und die Verwaltung und ermöglicht ein effizienteres Arbeiten.

In Art. 60 sollte die Formulierung sprachlich richtig heissen: „Die Schulpflege führt die Kindergärten..(anstatt Kindergarten).

#### **Art. 67 Stadttammann**

Die Wahl der Person für das Stadttammann- und das Betreibungsamt soll neu dem Stadtrat obliegen und nicht mehr den Stimmberechtigten an einer Urnenabstimmung.

Da die fachliche Legitimation für dieses Amt neu zwingend vorgeschrieben ist, ist eine Volkswahl nicht mehr zweckmässig und die Wahl durch die Exekutive in § 40 Abs. 2 GPR ausdrücklich vorgesehen. Da dieses Amt unpolitischer Natur ist, unterstützt die GPK diese Abweichung von der bisher gültigen Fassung der GO.

#### **Art 68 Friedensrichteramt - Besoldung**

In Abweichung zum Antrag des Stadtrats soll die vom Gemeinderat am 6. Oktober 2008 verabschiedete Änderung der Besoldung des Friedensrichteramts wie folgt in der GO aufgenommen werden:

*Diese Person wird im Rahmen der Dienst- und Besoldungsordnung (Personalverordnung) der Stadt Opfikon angestellt, wobei sämtliche Gebühren in die Stadtkasse fallen.*

#### **4. Antrag**

**Die GPK beantragt dem Gemeinderat mit 5:0 Stimmen, dem Stadtratsantrag mit Ausnahme von Art. 42 und 8 unter Berücksichtigung der obenstehenden Abweichungen zum Stadtratsantrag in Art. 60 und 68, der Teilrevision der Gemeindeordnung zu Handen der Volksabstimmung zuzustimmen.**

**Die GPK beantragt dem Gemeinderat mit 3:1 Stimmen, Art. 42 der Gemeindeordnung nicht abzuändern und somit den letzten Absatz nicht zu streichen.**

Referent: Heinz Ehrensberger

Der Präsident

Ein Mitglied

Heinz Ehrensberger

Claudia Arnesson

Opfikon, 14. Februar 2009